

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 46

Inhalt: Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln. S. 217.

(Nr. 4706) Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln. Vom 12. April 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Unter der Bezeichnung „Reichsstelle für Kartoffelversorgung“ wird eine Behörde gebildet, die dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) unterstellt ist. Sie besteht aus einem Reichskommissar als Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern. Ihr steht ein Beirat zur Seite, der sich aus sechs Vertretern der Landwirtschaft und insgesamt sechs Vertretern der Städte, des Handels und der Verbraucher zusammensetzt. Der Reichskanzler ernennt den Reichskommissar und die Mitglieder der Reichsstelle und des Beirats; er erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 2

Die Reichsstelle für Kartoffelversorgung hat für die Verteilung von Kartoffelvorräten zur Ernährung der Bevölkerung im Reichsgebiete zu sorgen. Sie hat sich dabei der Hilfe der Kommunalverbände zu bedienen. In erster Linie ist der Bedarf der minderbemittelten Bevölkerung zu berücksichtigen.

§ 3

Insoweit die zur Ernährung der Bevölkerung erforderlichen Kartoffeln nicht innerhalb des Bezirkes vorhanden sind, melden die Kommunalverbände den Fehlbetrag, der durch freihändigen Verkauf nicht gedeckt werden kann, unter eingehender Begründung seiner Höhe bei der Reichsstelle für Kartoffelversorgung an. Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Berechnung des Fehlbetrags aufstellen.

Ob und inwieweit die Anmeldungen der Kommunalverbände zu berücksichtigen sind, entscheidet die Reichsstelle.

Reichs-Gesetzbl. 1915.

53

Abgegeben zu Berlin den 13. April 1915.